



INFORMATIONEN FÜR CREDITREFORM MITGLIEDER

STELLUNGNAHME ZUR

AUFTRAGS-

VERARBEITUNG

Stellungnahme zu der Frage, ob die Creditreform Standard-Dienstleistungen „Erteilung von Bonitätsauskünften“ und „Erbringung von Inkassodienstleistungen“ Auftragsverarbeitung im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung sind



1. Erteilung von Bonitätsauskünften

Die normale Auskunftserteilung zu Bonitätsprüfungszwecken ist datenschutzrechtlich gesehen immer die Weitergabe von Daten an einen Dritten im Sinne von Art. 4 Nr. 10 EU-DSGVO. Der Kunde liefert Name und Adresse zu einer Person oder Firma, zu der er eine Auskunft benötigt, an die Auskunftsteilnehmer. Dabei liegt ein Übermittlungsvorgang auf dem Hinweg vor. Auf dem Rückweg erfolgt dann die Rückübermittlung der Auskunftsdaten von der Auskunftsteilnehmer an den Kunden. Es liegt also eine Beziehung zwischen dem Kunden als verantwortlicher Stelle und der Auskunftsteilnehmer als einem Dritten, also einer Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle (Kunde) vor. Damit ist begrifflich bereits eine Auftragsverarbeitung ausgeschlossen. Denn die Weitergabe von Daten von einem Auftraggeber an den Auftragnehmer im Sinne einer Auftragsverarbeitung ist gerade keine Datenweitergabe an eine Stelle außerhalb des Verantwortlichen, sondern nur eine Weitergabe von Daten an einen weisungsabhängigen Dienstleister, die datenschutzrechtlich so zu behandeln ist, als würden die Daten die Einflussosphäre des Verantwortlichen nie verlassen haben.

Eine echte Auftragsverarbeitung liegt beispielsweise bei sog. „Outsourcing-Modellen“ vor, wenn eine externe Stelle lediglich als weisungsabhängiger Dienstleister für den datenschutzrechtlich Verantwortlichen auftritt. Charakterisierendes Merkmal ist die Durchführung des Auftrages ausschließlich orientiert an den Weisungen, die der Auftraggeber vertraglich fixiert vorgibt. Beispiele dafür sind die Durchführung der Aktenvernichtung durch ein Aktenvernichtungsunternehmen, die Beauftragung eines Call-Centers oder die Kooperation mit einem externen Postversendungsdienstleister. In beiden Fällen hat der Auftragnehmer aber keinen eigenen Handlungs- oder Entscheidungsspielraum, sondern handelt nur nach engen vorgegebenen Weisungen des Auftraggebers.

Gerade das ist bei der Beantwortung von Bonitätsanfragen und der damit zusammenhängenden Auskunftserteilung nicht der Fall. Die Auskunftsteilnehmer recherchiert und beantwortet die Anfragen in eigener Verantwortung. Die Auskunftsteilnehmer ist dabei selbst als verantwortliche Stelle tätig. Sie handelt als eine außerhalb des auskunftsabfragenden Unternehmens tätige dritte Stelle. Eine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 EU-DSGVO liegt also begrifflich nicht vor.



2. Forderungsmanagement

Genauso gelagert ist die Situation auch im Bereich der Erbringung von Inkassodienstleistungen. Auch hier entscheidet der Inkassodienstleister im Standardfall in eigener Verantwortung darüber, welche Inkassomaßnahmen er aufbringt, wie viele Mahnschreiben er verschickt, ob er schriftlich oder telefonisch mahnt oder ob er gerichtliche Maßnahmen einleitet. Das Inkassounternehmen ist hier

fachlich verantwortlich und datenschutzrechtlich gesehen eigenverantwortliche Stelle. Es erfolgt also eine Übermittlung der für die Forderungsbearbeitung erforderlichen Daten vom Gläubiger an das Inkassounternehmen. Auch hier liegt daher keine Auftragsverarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne vor.